

Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Gutachten zur studiengangsbezogenen Qualitätsprüfung durch die Konzeptauditierung

(Qualitätsbericht nach § 29 Musterrechtsverordnung)

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	Angewandte Biologie – Food and Pharma	
Abschlussbezeichnung	B.Sc.	
Fakultät	Life Sciences	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2022	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Qualitätsbericht vom	04.10.2021	

Überblick

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Nicht relevant: Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)</i>	9
<i>Nicht relevant: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO)</i>	9
Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)</i>	11
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)</i>	12
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)</i>	12
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)</i>	13
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)</i>	14
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)</i>	14
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkVO)</i>	15
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO)</i>	15
<i>nicht relevant: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StAkkVO)</i>	17
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkVO)</i>	17

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i>	17
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i>	17
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)</i>	18
<i>nicht relevant: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)</i>	18
<i>nicht relevant: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)</i>	18
<i>nicht relevant: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)</i>	18
Begutachtungsverfahren	19
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	19
<i>Gutachtergremium</i>	19

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein **Fachbeirat** zugeordnet. Der Fachbeirat besteht aus mindestens vier fachkundigen hochschulexternen Personen (mind. ein Absolvent oder eine Absolventin, mind. zwei wissenschaftliche Vertreterinnen oder Vertreter und mind. eine ausgewiesene Fachkraft) sowie weiteren hochschulinternen Studiengangsvertreterinnen und -vertretern. Aufgabe des Fachbeirats ist es, die Studiengänge kontinuierlich und anlassbezogen anhand der Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 zu bewerten. Darüber hinaus spricht der Fachbeirat Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von sechs Jahren durch den **Auditierungsausschuss** ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle sechs Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung aus dem Fachbeirat einen Auditbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine **Konzeptauditierung** eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet, der sich aus hochschulinternen und -externen Personen zusammensetzt. Dieses Gremium bewertet auf Basis von Leitfragen Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten. Die Rektorin oder der Rektor stellt das Audit-Zertifikat für die Konzeptauditierung des Studiengangs aus und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine **Change-Auditierung** bewertet werden. Änderungen eines Studiengangs werden im Rahmen des jährlichen Qualitätsregelkreises von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, der Studienkommission oder dem Dekanat daraufhin geprüft, ob sie als wesentlich einzustufen sind; falls ja stößt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Change-Auditierung an, an der Mitglieder aus dem Fachbeirat beteiligt werden. Als Ergebnis dieser Auditierung stellt der Auditierungsausschuss ein geändertes Audit-Zertifikat aus, das um das Datum der Change-Auditierung ergänzt wird.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ wird als 7-semesteriger Präsenzstudiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten am Standort Sigmaringen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen angeboten. Ein Studium in individueller Teilzeit ist – wie in anderen Studiengängen der Fakultät Life Sciences – möglich.

Als praxis- und anwendungsorientierter Studiengang knüpft der neue Bachelorstudiengang an das bestehende Studienangebot der Hochschule an. Inhaltlich greift der Studiengang den zentralen Forschungsschwerpunkt „Gesundheit, Ernährung, Biomedizin“ der Hochschule auf. Mit seiner interdisziplinären Ausrichtung steht der Studiengang an der Schnittstelle von Biologie, Ernährung und Pharmazeutika und eröffnet Absolventen und Absolventinnen breit gefächerte Berufsmöglichkeiten in der Lebensmittel- und Pharmaindustrie. Individuelle Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten bestehen im 6. und 7. Semester über Wahlpflichtmodule.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Konzeptauditierungsausschuss spricht sich positiv zum Konzept des Bachelorstudiengangs „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ aus. Der geplante Studiengang fügt sich nahtlos in das Leitbild der Hochschule und das bisherige Studienangebot der Fakultät Life Sciences ein.

Der Studiengang adressiert das sehr wichtige Zukunftsfeld der gesunden Ernährung in Kombination mit den Möglichkeiten der molekularen Angriffspunkte von Nahrungskomponenten und damit ein wissenschaftsbasiertes ganzheitliches Verständnis der Gesundheit. Er bietet viele spannende und moderne Inhalte für die Studierenden. Dabei ist sowohl die basis-naturwissenschaftliche Ausrichtung als auch die anwendungsorientierte Schwerpunktsetzung im Konzept überzeugend abgebildet.

Die von der Fakultät durchgeführte Marktanalyse zeigt ein großes Potential für den Studiengang. Das wird auch vom Gutachtergremium bestätigt. Für die Studierenden werden spannende Karrierechancen in einem neuen Berufsbild an der wichtigen Schnittstelle von Biologie, Ernährung und Pharmazeutika eröffnet. Um dies weiter zu fördern sollte die Studiengangsbezeichnung und das dahinterstehende innovative Studiengangsprofil bei Unternehmen der Lebensmittel- und Pharmaindustrie aktiv kommuniziert und damit das Angebot an Projekt- und Abschlussarbeiten bei Partnerunternehmen für Studierende erweitert werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidung des Gutachtergremiums zur Erfüllung der formalen Kriterien

Die formalen Kriterien sind erfüllt.

Entscheidung des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind grundsätzlich erfüllt, folgende Erläuterung seitens der Fakultät ist noch erforderlich:

Auflage 1 (Prüfungssystem, § 12 StAkkrVO): In einer Stellungnahme soll erläutert werden, inwiefern bei den Modulen „Einführung ins naturwissenschaftliche Arbeiten 2“, „Qualitätssicherung“, „Qualitätsmanagement und Recht Lebensmittel“, „Pharmakologie und Vertiefung Mikrobiologie“ modulbezogene (und nicht lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen) durchgeführt werden. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule sollen Stellungnahmen innerhalb von 4 Monaten erstellt werden.

Empfehlungen des Gutachtergremiums zur Weiterentwicklung des Studiengangs

Empfehlung 1: Der Studiengang eröffnet Absolventen und Absolventinnen Karrierechancen in einem neuen Berufsbild an der Schnittstelle von Biologie, Ernährung und Pharmazeutika. Die Gutachter empfehlen der Fakultät, die Studiengangsbezeichnung und das dahinterstehende innovative Studiengangsprofil bei Unternehmen der Lebensmittel- und Pharmaindustrie aktiv zu kommunizieren und damit das Angebot an Projekt- und Abschlussarbeiten bei Partnerunternehmen für Studierende zu erweitern.

Empfehlung 2: Für die weitere Studiengangsgestaltung kann ein Wahl- oder Spezialfach konzipiert werden, das sich mit Nahrungsergänzungsmitteln befasst. Hier handelt es sich um einen wichtigen und wachsenden Markt an der Schnittstelle von Ernährung, Lebensmittel und Pharma.

Empfehlung 3: Zur Weiterentwicklung des Curriculums empfehlen die Gutachter, Themengebiete wie Automatisierung, Programmierung oder Datenanalyse stärker in den Fokus zu nehmen. Entsprechende Qualifikationsziele sind im Wahlpflichtmodul „Bioinformatik, Big Data, KI“ bereits verankert.

Empfehlung 4: Für das Modul „Nährstoffe, Supplemente und Pflanzeninhaltsstoffe“ wird empfohlen, die Lernergebnisse dahingehend zu überprüfen, ob der Bereich der Pflanzeninhaltsstoffe ausreichend abgedeckt ist.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ ermöglicht die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Lebensmittel- und Pharmabereich. In Kombination mit 3-semesterigen Masterstudiengängen ergibt sich die angestrebte Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren. Über die Möglichkeit, den Studiengang in individueller Teilzeit zu absolvieren, sind im Einzelfall längere Regelstudienzeiten möglich.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es ist kein ergänzendes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Entsprechend zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs wird der Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben. Gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen wird Absolventen ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache ausgehändigt.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen des Konzeptaudits lag das Modulhandbuch vor, das Angaben zu den in § 7 Abs. 2 der StAkkrVO genannten Mindestkriterien für alle Module enthält. Die Modulbeschreibungen werden durch detaillierte Angaben zu englischsprachigen Lehrinhalten ergänzt und informieren, inwiefern in den Modulinhalten die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*) aufgegriffen werden.

Bis auf zwei Module werden alle Module des Studiengangs innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Modul „Soft Skills“ erstreckt sich dabei über mehr als zwei Semester. Die dazugehörige Lehrveranstaltung „Soft Skills Kolloquium“ knüpft an das Praxissemester an und findet daher im 5. Semester statt. Die zweite Lehrveranstaltung des Moduls („Peer-to-Peer-Betreuung“) findet im 7. Semester statt. Begründet ist dies darin, dass Studierende zum Ende des Studiums als ideale Mentoren auftreten können. Eine mögliche mobilitätseinschränkende Wirkung ist aus Sicht der Gutachter nicht zu erkennen, zumal für die Lehrveranstaltung die Prüfungsform eines E-Portfolios gewählt wurde.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studien- und Prüfungsplan sieht 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vor, so dass insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss nachzuweisen sind. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß der Prüfungsordnung einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für die Bachelor-Thesis ist ein Umfang von 12 ECTS vorgesehen. Alle Module des Studiengangs sehen für den erfolgreichen Abschluss mindestens eine Prüfungsleistung vor.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 22 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen regelt die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. § 22 Abs. 4a sieht vor, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen dürfen. Pauschale Anrechnungsverfahren sind zum Start des Studiengangs im Sommersemester 2022 nicht vorgesehen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Nicht relevant: **Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

[\(§ 9 StAkkrVO\)](#)

Nicht relevant: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 StAkkrVO\)](#)**

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Beurteilung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien werden drei zentrale Leitfragen vorangestellt.

Inwieweit ist die Einordnung in das Leitbild / die Strategie der Hochschule sichergestellt?

Das Studiengangskonzept orientiert sich am Leitbild und strategischen Zielen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Mit 20 Studienanfängerplätzen pro Jahr wird eine persönliche Atmosphäre ermöglicht. Der Studiengang vermittelt anwendungsorientierte Kenntnisse für ein zukunftsorientiertes Berufsbild. Ebenso stellen unternehmerisches Denken und Handeln sowie Digitalisierung Profilelemente des Studiengangs dar. Inhaltlich ist der Studiengang dem zentralen Forschungsschwerpunkt „Gesundheit, Ernährung, Biomedizin“ der Hochschule zugeordnet.

Wurde der Studiengang mit Bezug auf externe fachliche Expertise und auf der Grundlage von Markt- und Wettbewerbsanalysen entwickelt?

Im Rahmen der Studiengangskonzeption führte die Fakultät eine Befragung sowohl bei Studierenden als auch bei Schüler/innen regionaler Gymnasien durch. Die vorliegenden Befragungsergebnisse bestätigen die Attraktivität des geplanten Studiengangs. Der ganzheitliche Praxis- und Anwendungsbezug im Bereich „Food and Pharma“ ist ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs.

Die Fakultät hat zudem externe Vertreter/innen der Berufspraxis und Wissenschaft in die Planung mit einbezogen. Die Fachexperten sehen sehr gute Chancen für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt und betrachten die Interdisziplinarität als große Stärke des Curriculums.

Wurde der Studiengang unter Berücksichtigung bestehender Angebote an der Fakultät / an der Hochschule entwickelt? Werden Synergien bei der Durchführung des Studiengangs genutzt?

Bei der Durchführung des Studiengangs „Angewandte Biologie“ werden in hohem Maße Synergien zum bisherigen Bachelorangebot der Fakultät genutzt. Durch die Neukonzeption und Integration bestehender Modulangebote entsteht ein Studienangebot, das sich deutlich von anderen Studiengängen der Fakultät Life Sciences abhebt. Für Absolventinnen und Absolventen besteht an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen anschließend die Möglichkeit, den Masterstudiengang „Biomedical Sciences“ zu absolvieren.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-20 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die vier zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs werden im vorliegenden Modulhandbuch dargestellt. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus eine Studiengangs-Kompetenzmatrix. Anhand der Matrix kann nachvollzogen werden, welche DQR-Kompetenzstufe im Bereich der Fachkompetenz und der personalen Kompetenz in den einzelnen Modulen erreicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang finden sich zentrale Qualifikationsziele der Hochschule wieder. So wird ein wichtiges Zukunftsfeld adressiert und Studierenden eine Qualifikation für künftige Berufsfelder ermöglicht. Digitalisierung und Entrepreneurship sind als Profilelemente im Studiengang verankert. Über die Kompetenzmatrix wird sichtbar, dass neben fachlicher Expertise auch ethisch-verantwortliches Denken und Persönlichkeitsentwicklung Qualifikationsziele sind (z.B. Reflexivität, Führungsfähigkeit oder Lernkompetenz).

Der Bachelorstudiengang kombiniert eine breite basis-naturwissenschaftliche Ausrichtung mit einer hohen Anwendungsorientierung und einer Ausrichtung auf neue Berufsbilder. Der Aufbau vertiefter Wissensbestände ist insbesondere über das Wahlpflichtmodulangebot möglich. Die ausgesprochen hohe Vielfalt an Lehr- und Prüfungsformen ist ein besonderes Merkmal des Studiengangs, das deutlich macht, dass neben Fachwissen auch die Entwicklung personaler Kompetenz und der Aufbau überfachlicher Schlüsselqualifikationen eine große Rolle spielt.

Aufgrund der Konzeptbeschreibung entstand im Gutachtergremium zunächst der Eindruck, dass die Studiengangsbezeichnung „Angewandte Biologie – Ernährung und Pharma“ die Qualifikationsziele des Studiengangs besser widerspiegelt. Bei einer Umbenennung sind aus Sicht der Gutachter weitere Pflichtinhalte aus der Ernährungsmedizin erforderlich. Vor dem Hintergrund dieser Rückmeldung wurde seitens der Fakultät die Konzeptbeschreibung überarbeitet und erläutert, dass der Studiengang in seiner Themensetzung über den Ernährungsaspekt hinausgehe. Es handele sich um einen Studiengang, der die modernen Methoden der Biologie in den Vordergrund stellt und mit einer anwendungsorientierten Schwerpunktsetzung in den Bereichen Food und Pharma ein ganzheitliches Verständnis

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

für die individuelle Gesundheit ermögliche. Der Studiengang liefere somit die wissenschaftliche Grundlage, molekular- und zellbiologische Zusammenhänge mit Bezug zu den Themen Arznei- und Lebensmittel sowie Ernährung besser verstehen zu können. Die Gutachter können die Argumentation nachvollziehen, empfehlen jedoch, das Studiengangsprofil aktiv bei Partnerunternehmen zu kommunizieren (s.u.). Darüber hinaus begrüßen die Gutachter, dass nun zusätzlich die Einführung eines Wahlpflichtmodulangebots im Bereich der Ernährungsmedizin vorgesehen wird.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der Studiengang eröffnet Absolventen und Absolventinnen Karrierechancen in einem neuen Berufsbild an der Schnittstelle von Biologie, Ernährung und Pharmazeutika. Die Gutachter empfehlen der Fakultät, die Studiengangsbezeichnung und das dahinterstehende innovative Studiengangsprofil bei Unternehmen der Lebensmittel- und Pharmaindustrie aktiv zu kommunizieren und damit das Angebot an Projekt- und Abschlussarbeiten bei Partnerunternehmen für Studierende zu erweitern.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkrVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkrVO)

Sachstand

Das Konzept des anwendungsorientierten Biologie-Studiengangs ist interdisziplinär an der Schnittstelle zwischen Ernährung und Pharmazeutika ausgelegt und ist im zentralen Forschungsschwerpunkt „Gesundheit, Ernährung, Biomedizin“ der Hochschule Albstadt-Sigmaringen verortet. Das vorliegende Studiengangskonzept beinhaltet eine Übersicht des Curriculums. Die Studiengangsmodule werden den sieben Kompetenzfeldern „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Angewandte Biologie“, „Food“, „Pharma“, „Qualitätssicherung“, „Wirtschaft“ sowie „Überfachliche Schlüsselqualifikationen“ zugeordnet.

Die Anwendungsorientierung des Studiengangs spiegelt sich in einer großen Vielfalt der Lehr- und Prüfungsformen wider. Neben Vorlesungen und Seminaren umfasst das Curriculum auch praktische und projektbasierte Lehrformen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden im 6. und 7. Semester über ein Wahlpflichtmodulangebot von 5 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkten eröffnet.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Der neue Studiengang ist für ein Präsenzstudium konzipiert. Hinsichtlich ergänzender digitaler Lehr- und Lernformate ist kein expliziter Schwerpunkt vorgesehen. In einem weiteren Studiengang der Fakultät wird derzeit ein Pilotprojekt im Bereich der hybriden Lehre durchgeführt. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend fakultätsweit genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der interdisziplinäre Grundgedanke des Studiengangs ist im Curriculum hervorragend umgesetzt. Studierende profitieren von einer großen Fülle an Lehrveranstaltungen und Vorlesungsthemen. Die Möglichkeit einer individuellen Spezialisierung ist gegeben, zumal bereits die Einführung weiterer Wahlpflichtmodule geplant ist. Mit Blick auf die jährlich geplanten Studienanfängerplätze haben Studierende die Möglichkeit, sich aktiv an Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Für die weitere Studiengangsgestaltung kann ein Wahl- oder Spezialfach konzipiert werden, das sich mit Nahrungsergänzungsmitteln befasst. Hier handelt es sich um einen wichtigen und wachsenden Markt an der Schnittstelle von Ernährung, Lebensmittel und Pharma.

Für das Modul „Nährstoffe, Supplemente und Pflanzeninhaltsstoffe“ wird empfohlen, die Lernergebnisse dahingehend zu überprüfen, ob der Bereich der Pflanzeninhaltsstoffe ausreichend abgedeckt ist.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkrVO](#))

Sachstand

Ein obligatorisches Auslandssemester ist nicht vorgesehen. Möglich ist die Durchführung von Studiensemestern an einer der ausländischen Partnerhochschulen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sowie die Durchführung des integrierten praktischen Studienseesters in einem Praxisunternehmen im Ausland. Unterstützt wird dies über das akademische Auslandsamt sowie den/die Auslandsbeauftragte/n der Fakultät. Die Anerkennung von Studienleistungen ist in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Im Grundstudium besteht eine große Schnittmenge zu den bestehenden Bachelorstudiengängen „Pharmatechnik“, „Lebensmittel, Ernährung, Hygiene“ sowie „Bioanalytik“, so dass eine Durchlässigkeit gegeben ist. Zur Gewährleistung der Studierbarkeit sind im gesamten Studiengang keine modulbezogenen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufenthalte an Hochschulen im In- und Ausland sind auf individueller Basis möglich und werden über hochschulweite Strukturen und Maßnahmen sowie auf Fakultätsebene unterstützt. Das Studiengangskonzept fördert auch insoweit die Mobilität unter Studierenden, als keine modulbezogenen Teilnahmevoraussetzungen bestehen und ein Großteil der Module sowohl im Winter- wie im Sommersemester angeboten werden.

Entscheidung

Kriterien sind erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#))

Sachstand

Im Zusammenhang mit der Einführung des Studiengangs „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ entstehen keine neuen Studienplätze an der Fakultät. Die bisherige Gesamtkapazität bleibt über Anpassungen bei bestehenden Studiengängen konstant. Das Studienangebot für den neuen Bachelorstudiengang setzt sich nahezu vollständig aus Modulen aus drei anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät zusammen und wird über die in diesen Studiengängen bereits tätigen Professorinnen und Professoren abgedeckt. Ein Modulteil wird neu entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird deutlich, dass hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Hochschule das Studienangebot abdecken. Die erforderliche Kompetenz zur Durchführung des Studienangebots ist vorhanden.

Entscheidung

Kriterien sind erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der neue Studiengang fügt sich in die bestehende Infrastruktur ein. Es kommen keine neuen Praktika-Angebote hinzu. Da die Gesamtkapazität an Studienanfängerplätzen an der Fakultät unverändert bleibt und weitgehend auf bestehende Module gesetzt wird, entsteht kein zusätzlicher Raumbedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine ausreichende Ressourcenausstattung ist bei den geplanten Studienanfängerplätzen gewährleistet.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Entscheidung

Kriterien sind erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Erreichen der Lernergebnisse wird in jedem Modul über mindestens eine Prüfungsleistung nachgewiesen. Der vorliegende Studien- und Prüfungsplan sieht vielfältige Prüfungsformen vor: Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktische Arbeiten, Laborarbeiten, Referate sowie Praxisberichte. Im Bereich digitaler Prüfungsformate tritt insbesondere das E-Portfolio hervor, das in fünf Modulen zum Einsatz kommt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsverfahren sind breit gefächert und orientieren sich an den Kompetenzziele der einzelnen Module. Ebenfalls spiegelt sich die Vermittlung personaler Kompetenzen sowie die Praxis- und Anwendungsorientierung des Studiengangs in den Prüfungsformaten wider. Über den Einsatz des E-Portfolios werden Studierende dazu aktiviert, ihren individuellen Lernzuwachs zu dokumentieren.

Bei einigen Modulen ist für die Gutachter aus den vorhandenen Unterlagen der Konzeptauditierung heraus nicht vollständig ersichtlich, ob modulbezogene Prüfungen durchgeführt werden: „Einführung ins naturwissenschaftliche Arbeiten 2“, „Qualitätssicherung“, „Qualitätsmanagement und Recht Lebensmittel“, „Pharmakologie und Vertiefung Mikrobiologie“.

Entscheidung

Die Kriterien sind grundsätzlich erfüllt. Zum oben genannten Thema der modulbezogenen Prüfungen legt das Gutachtergremium die folgende Auflage fest:

In einer Stellungnahme soll erläutert werden, inwiefern bei den oben genannten Modulen modulbezogene (und nicht lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen) durchgeführt werden. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule sollen Stellungnahmen innerhalb von 4 Monaten erstellt werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Das Modulhandbuch informiert über die Häufigkeit der Modulangebote, wobei über 85% der Module sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werden. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung werden alle zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodule im 7. Semester zu Beginn jedes

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind acht Wahlpflichtmodule für das 7. Semester vorgesehen, ein Modul befindet sich dabei noch in der Entwicklung.

Zur Unterstützung in der Studieneingangsphase besteht für Studierende die Möglichkeit, an einem zweiwöchigen Propädeutikum, an Tutorien in Grundlagenfächern sowie an einem Mentorenprogramm teilzunehmen.

Erhebungen zum Arbeitsaufwand finden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule müssen Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Abstand von mindestens drei Semestern evaluiert werden.

Sechs Wahlpflichtmodule umfassen weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte (2,5 ECTS). Es sind darüber hinaus Module mit zwei oder drei Prüfungsleistungen vorgesehen, wodurch Studierende in einigen Semestern mehr als sechs Prüfungsleistungen absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Angewandte Biologie“ knüpft an das bestehende Studienangebot der Fakultät an. Studierende werden rechtzeitig über Wahlmöglichkeiten informiert und können von einem verlässlichen Studienbetrieb ausgehen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sehen eine interdisziplinäre Ausrichtung am Schnittpunkt von Biologie, Ernährung und Pharmazeutika vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es den Gutachtern als eine zielführende Maßnahme, Wahlpflichtmodule mit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkten anzubieten, um Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, die die Breite des Studiengangprofils abbilden.

Die Begründung im Studiengangskonzept für Module mit mehreren Prüfungsleistungen bezieht sich zum einen auf die in den Modulen angestrebte Kompetenzvielfalt, die neben der Wissensdimension auch Aspekte der Kommunikation, Sozialkompetenz oder die Entwicklung einer professionellen, eigenständigen Haltung umfasst. Um diese Vielfalt widerzuspiegeln werden bspw. schriftliche Klausuren mit Referaten oder Hausarbeiten kombiniert. Zum anderen bezieht sich die Begründung auf methodisch-didaktische Konzepte; zur Ergänzung von Klausuren sollen Prüfungsformate wie das E-Portfolio eingesetzt werden, die Studierende dazu einladen, sich aktiv und selbstbestimmt mit den Modulinhalten auseinanderzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser Begründung erscheint dem Gutachtergremium die Studierbarkeit als gegeben. Die erhöhte Prüfungsbelastung wirkt sich über Praktika und Labore v.a. studienbegleitend aus und nicht im zweiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters.

Entscheidung

Kriterien sind erfüllt.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

nicht relevant: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Bei der Planung des Studiengangs wurden mehrere externe Fachexperten aus der Industrie und von Forschungseinrichtungen eingebunden. Die Stellungnahmen sind im vorliegenden Studiengangskonzept zusammengefasst. Dabei werden v.a. das interessante Grundkonzept des Studiengangs, die Interdisziplinarität und die praxisnahe Ausbildung hervorgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass mit dem Studiengang ein zukunftsweisendes Themenfeld aus dem Gesundheitsbereich adressiert wird. Der Studienplan deckt eine beeindruckende Fülle an Themen ab, wobei im Bereich der Automatisierung, Programmierung oder Datenanalyse weitere Akzente gesetzt werden könnten. Der Forschungsbezug ist gegeben und spiegelt sich in den Qualifikationszielen sowie den Lehr- und Prüfungsformen wider.

Entscheidung

Kriterien sind erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Zur Weiterentwicklung des Curriculums empfehlen die Gutachter, Themengebiete wie Automatisierung, Programmierung oder Datenanalyse stärker in den Fokus zu nehmen. Entsprechende Qualifikationsziele sind im Wahlpflichtmodul „Bioinformatik, Big Data, KI“ bereits verankert.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die „Satzung über Aufgaben und Organisation des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre“ der Hochschule Albstadt-Sigmaringen legt die Evaluationsinstrumente an der Hochschule fest (z.B. Lehrveranstaltungsevaluation, Absolventenbefragung). Zentrales Monitoring-Instrument ist der Qualitätsbericht, der für jeden Studiengang jährlich zu erstellen ist. Im Qualitätsbericht werden u.a. Evaluationsergebnisse sowie Kennzahlen und Studierendenstatistiken erörtert und Maßnahmen abgeleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Die Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule findet Anwendung für den neuen Studiengang „Angewandte Biologie – Food and Pharma“.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StAkkrVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen existieren verschiedene Maßnahmen und Programme, die zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich beitragen. Studierende können gemäß der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit Studiengänge in Teilzeitform absolvieren. Es liegt ein Gleichstellungsplan vor. Die Hochschule ist zudem als Familiengerechte Hochschule zertifiziert. Regelungen wie Mutterschutzfristen und ein Nachteilsausgleich für Studierende sind Teil der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierenden im Studiengang „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ wird gemäß der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ein Studium in individueller Teilzeit ermöglicht. Das Studiengangskonzept sieht vor, dass die im Zusammenhang mit der Zertifizierung als Familiengerechte Hochschule stehenden Maßnahmen, wie z.B. die bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Kindern, im neuen Studiengang umgesetzt werden. Im Kontext der Corona-Pandemie wurden in den letzten drei Semestern zahlreiche digitale Lernbausteine entwickelt, die z.T. eine asynchrone Teilnahme an Modulen ermöglichen.

Auf Basis einer Befragung von Schülerinnen und Schülern zum Studiengangskonzept ist mit einer Mehrheit an weiblichen Studierenden zu rechnen. Daher ist geplant, an Veranstaltungen wie dem *Boys' Day* teilzunehmen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

nicht relevant: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))**

nicht relevant: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))**

nicht relevant: **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))**

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Begutachtungsverfahren

Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

Gutachtergremium

Im Rahmen einer Konzeptauditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten über einen Konzeptauditierungsausschuss an der Studiengangsbewertung beteiligt, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis über einen vorgelagerten Prozessschritt.

Am Begutachtungsverfahren für den Studiengang „Angewandte Biologie – Food and Pharma“ nahmen teil:

- Prof. Dr. Meltem Avci-Adali, Leitung Forschungslabor der Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie, Universitätsklinikum Tübingen
- Prof. Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange, Leitung Competence Center Mikrobiologie & Biotechnologie, Hochschule Niederrhein
- Dr. Thomas Villiger, Dozent für Bioprozesstechnik, Fachhochschule Nordwestschweiz

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO**§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Abschluss.²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

⁶Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Qualitätsbericht](#)

Version	Erstellt von	Dokument	Freigabe	Gültig ab
2.0	QM - STH	0421a-01-F02_TP-Konzeptauditierung_Gutachtenvorlage	QM-Board	SoSe 21